

XI. Aufteilung der Einnahmen

1. Die Regionalgruppen erhalten folgende Zuschüsse vom Bundesverband des NBHAG: Insgesamt werden als Sockelbetrag 25% der eingezogenen Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an die Regionalgruppen verteilt. Der Zuschuss an die einzelnen Regionalgruppen berechnet sich nach folgender Formel:

Sockelbetrag NBHAG dividiert durch die Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) multipliziert mit der Anzahl der aktiven Mitglieder der entsprechenden Regionalgruppe (Stand 31.12. des Vorjahres).

1a. Auf die Aufteilung gem. 1. kann zu Gunsten anderer Projekte verzichtet oder diese reduziert werden. Hierzu müssen alle Vorstände (Bundesvorstand und Regionalgruppen-Vorstände) schriftlich zustimmen.

2. Die Regionalgruppen sind verpflichtet eine ordnungsgemäße Kassenführung durchzuführen und ihre Kassenunterlagen des Vorjahres bis zum 01.02. des Folgejahres dem Schatzmeister des NBHAG zur Kassenprüfung und -konsolidierung zuzuleiten. Diese Regionalgruppenkassen gehen buchhalterisch in die Gesamtkasse des NBHAG ein. Eine Abschöpfung der Geldmittel der Regionalgruppenkassen zu Gunsten der Gesamtkasse findet hierdurch nicht statt; eine solche Maßnahme kann bei Bedarf nur durch Mehrheitsentscheid aller Vorstände (Bundesvorstand und Regionalgruppen-Vorstände) autorisiert werden. Sollte eine Regionalgruppe ihre Kassenunterlagen nicht rechtzeitig dem Bundesverband zur Verfügung stellen, entfällt ihr Anspruch auf alle Regionalgruppenzuschüsse des Folgejahres.

Stand: 17. Oktober 2012